



# GEMEINDE NELLINGEN

Alb-Donau-Kreis

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Nellingen (Kindergartengebührensatzung)

vom 22.01.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 90 Sozialgesetzbuch VIII hat der Gemeinderat Nellingen am 22.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nellingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

- (1) Der Kindergarten Nellingen wird im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG als Einrichtung der Gemeinde zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.
- (2) Die Kleinkindbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt im Kindergarten Nellingen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Im Kindergarten Nellingen werden folgende Betriebsformen angeboten:

#### **3.1. Kindergartenbereich (Ü3)**

- 3.1.1. Regelkindergarten 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag  
(Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr,  
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)  
für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.2. Regelkindergarten erweiterte Öffnungszeit 35 Stunden pro Woche  
am Vor- und Nachmittag  
(Montag – Freitag, 07:30 – 12:30 Uhr,  
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)  
für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.3. Ganztagesgruppe 43,5 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag  
(Montag – Donnerstag 07:00 Uhr – 16:00 Uhr,  
Freitag 07:00 Uhr – 14:30 Uhr)  
für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

### **3.2. Altersgemischte Gruppe:**

für Kinder vom vollenden 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit folgenden Betreuungszeiten:

3.2.1. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:  
**30 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag  
(Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr,  
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)

3.2.2. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:  
**35 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag  
(Montag – Freitag 07:30 – 12:30 Uhr,  
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)

3.2.3. für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

#### Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell (Montag bis Freitag)

3.2.3.1. 20 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.2. 25 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

#### Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell (Montag, Mittwoch, Freitag)

3.2.3.3. 12 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.4. 15 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

#### Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell (Dienstag, Donnerstag)

3.2.3.5. 8 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.6. 10 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

### **3.3. Kleinkindbetreuung (U3):**

Kleinkindgruppen für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

#### 3.3.1. Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell (Montag bis Freitag)

3.3.1.1. 20 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.1.2. 25 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

3.3.1.3. 37,5 Stunden (von 07:00 Uhr – 14:30 Uhr)

#### 3.3.2. Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell (Montag, Mittwoch, Freitag)

3.3.2.1. 12 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.2.2. 15 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

3.3.2.3. 22,5 Stunden (von 07:00 Uhr – 14:30 Uhr)

#### 3.3.3. Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell (Dienstag, Donnerstag)

3.3.3.1. 8 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.3.2. 10 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

3.3.3.3. 15 Stunden (von 07:00 – 14:30 Uhr)

Die Betreuungstage sind mit der Wahl des Betreuungsmodells festgelegt.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

(5) Liegen für die Kleinkindbetreuung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3.3.) mehr Anmeldungen vor als Kindergartenplätze vorhanden sind, wechselt mit der Anmeldung eines jüngeren Kindes in der Kleinkindgruppe automatisch das älteste Kind von der Kleinkindgruppe in die altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 3 Nr. 3.2.).

### **§ 3** **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:
1. Beginn des Benutzungsverhältnisses
  2. Wahl des Betreuungsangebotes
  3. Anschrift und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (§ 2 Abs. 4).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Nellingen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April des Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

### **§ 4** **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschildners gemeldet sind.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).
- (5) Wird die Kindertageseinrichtung durch eine Verordnung bzw. Verfügung der Landesregierung Baden-Württemberg geschlossen und eine Notbetreuung angeboten, werden die Gebühren anteilig für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage der gewählten Betreuungsform veranlagt.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz und die Gebühren für Essen und Getränke sind der Anlage zur Kindergartengebührensatzung zu entnehmen.
- (3) Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern werden die Benutzungsgebühren entsprechend vier Kindern in der Familie erhoben.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Nellingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Werden die für die angemeldete Betriebsform geltenden Betreuungszeiten mehrfach überschritten, kann, auf der Grundlage der von der Kindergartenleitung gemeldeten Zeiten, für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr von 5,00 € pro Kind erhoben werden.
- (6) Für Kinder, die den Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 2 als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kindergartenleitung auf Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 01. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht wird den in der Anlage aufgeführten Entgelten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Kindergartens und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 24.10.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Nellingen, 23.01.2024

Christoph Jung  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



# GEMEINDE NELLINGEN

Alb-Donau-Kreis

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Nellingen (Kindergartengebührensatzung)

Für den Kindergarten Nellingen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	Betreuungsform	1 Kind in Familie/ Monat	2 Kinder in Familie/ Monat	3 Kinder in Familie/ Monat	ab 4 Kinder in Familie/ Monat
<b>I.</b>	<b>Regelgruppe</b>				
	Regelgruppe 30 Stunden	200,00 €	150,00 €	107,00 €	36,00 €
<b>II.</b>	<b>Regelgruppe erw. Öffnungszeiten</b>				
	Regelgruppe 35 Stunden	212,00 €	161,00 €	112,00 €	39,00 €
<b>III.</b>	<b>Ganztagesgruppe</b>				
	Ganztagesgruppe 43,5 Stunden	270,00 €	207,00 €	144,00 €	50,00 €
<b>IV.</b>	<b>Altersgemischte Gruppe</b>				
	Regelgruppe 30 Stunden				
	Kinder Ü3	200,00 €	150,00 €	107,00 €	36,00 €
	Regelgruppe 35 Stunden				
	Kinder Ü3	212,00 €	161,00 €	112,00 €	39,00 €
	<b>Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell</b>				
	20 Stunden	360,00 €	280,00 €	184,00 €	78,00 €
	25 Stunden	450,00 €	350,00 €	230,00 €	97,00 €
	<b>Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell</b>				
	12 Stunden	216,00 €	168,00 €	110,00 €	47,00 €
	15 Stunden	270,00 €	210,00 €	138,00 €	58,00 €
	<b>Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell</b>				
	8 Stunden	144,00 €	112,00 €	74,00 €	31,00 €
	10 Stunden	180,00 €	140,00 €	92,00 €	39,00 €
<b>V.</b>	<b>Kleinkindbetreuung</b>				
	<b>Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell</b>				
	20 Stunden	360,00 €	280,00 €	184,00 €	78,00 €
	25 Stunden	450,00 €	350,00 €	230,00 €	97,00 €
	37,5 Stunden	560,00 €	440,00 €	285,00 €	121,00 €
	<b>Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell</b>				
	12 Stunden	216,00 €	168,00 €	110,00 €	47,00 €
	15 Stunden	270,00 €	210,00 €	138,00 €	58,00 €
	22,5 Stunden	336,00 €	264,00 €	171,00 €	73,00 €
	<b>Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell</b>				
	8 Stunden	144,00 €	112,00 €	74,00 €	31,00 €
	10 Stunden	180,00 €	140,00 €	92,00 €	39,00 €
	15 Stunden	224,00 €	176,00 €	114,00 €	48,00 €

Für den Kindergarten Nellingen werden folgende Beiträge für Essen und Getränke erhoben:

- (1) Für das im Kindergarten Nellingen angebotene Mittagessen wird ein Beitrag von 4,70 € pro Mittagessen erhoben. Das Mittagessen kann nur zu den Betreuungsformen § 2 (3) Nr. 3.1.3., 3.3.1.3, 3.3.2.3. und 3.3.3.3. hinzugebucht werden.
- (2) Für jedes Kind wird ein Beitrag für Essen und Getränke erhoben. Der gesamte Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Der Beitrag wird ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 per Lastschrift eingezogen.

Bei einer Belegung von 5 Tagen pro Woche werden pro Monat 2,50 Euro fällig,  
bei einer Belegung von 3 Tagen pro Woche werden pro Monat 2,00 Euro fällig  
und bei einer Belegung von 2 Tagen pro Woche werden pro Monat 1,50 Euro fällig.